# Amtsblatt

## für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang Burg, 19.10.2016 Nr.: 16

**Inhalt**


### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

199 2. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land vom 4. August 2014.....407

2. Amtliche Bekanntmachungen

200 Bestellung eines neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers.....408

3. Sonstige Mitteilungen

### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

201 Wahlbekanntmachung für die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.....408

202 Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Jerichow am 06. November 2016.....410

203 Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber zur Wahl des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Möser am 6. November 2016.....411

204 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Akazienweg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Schermen.....411

205 Bekanntmachung über die Auslegung des Bebauungsplanes „Energiepark Körbelitz“, Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz.....412

3. Sonstige Mitteilungen

### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

206 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2015..413

207 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2015.....414

208 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2015.....414

209 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2015 .....415

3. Sonstige Mitteilungen

### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

### E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

## A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**199**

**Landkreis Jerichower Land**
Der Landrat

### 2. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land vom 4. August 2014

Aufgrund der §§ 8 bis 10 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Kreistages Jerichower Land vom 23. August 2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

1.) § 4 Punkt 6 erhält folgende Fassung:

(6) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt,

2.) § 16 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem auf der Internetseite des Landkreises unter www.lkjl.de zugänglich gemacht. Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für sieben Tage in der Kreisverwaltung in Burg, Bahnhofstraße 9, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind auf der Internetseite des Landkreises unter www.lkjl.de sowie in der Wochenzeitung „Der Burgspiegel/Der Genthiner“ bekannt zu machen.

Artikel II

Artikel I tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 12. Oktober 2016

gez. Burchhardt (Dienstsiegel)

**Bekanntmachung der 2. Änderung der Hauptsatzung**

Die vorstehende 2. Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 8 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 10.10.2016 unter dem Aktenzeichen 206.1.1-10020-jl-01 erteilt worden.

Burg, 12. Oktober 2016

gez. Burchhardt

2. Amtliche Bekanntmachungen

**200**

**Landkreis Jerichower Land**
Der Landrat

## Bestellung eines neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Mit Wirkung vom 01.11.2016 ist Herr Roman Hartke befristet auf sieben Jahre zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Jerichower Land 05 bestellt worden. Herr Hartke wird zukünftig folgende hoheitliche Aufgaben in seinem Kehrbezirk wahrnehmen:
Durchführung der Feuerstättenschauen, Erlass des Feuerstättenbescheides, Prüfung und Ausstellung der Bescheinigung der Tauglichkeit und sicheren Nutzbarkeit von Abgasanlagen.

Der Kehrbezirk umfasst folgende Städte und Gemeinden:

Stadt Burg: Apfelstraße, Bergstraße, Berliner Straße 46 - 50, Bethanienstraße, Blumenstraße, Breiter Weg 29 - 52, Bruchstraße, Brückenstraße, Clara-Zetkin-Straße, Feuerbachstraße, Fichtestraße, Franzosenstraße, Friedrich-Engels-Straße, Fruchtstraße, Gartenstraße, Grabower Landstraße 89, Grünstraße, Gummersbacher Platz, Hainstraße, Hegelstraße, Hinter-Sankt-Petri, Holzstraße 1 24, 26 – 33, Johannesstraße, Johann-Mühlpfort-Straße 1 - 8, 11, Kammacherstraße, Karl-Liebknecht-Straße. Karl-Marx-Straße, Kasernenstraße, Kesselstraße, Kirchhofstraße, Kreuzgang, Kurt-Eisner-Straße, Lazarettstraße, Leo-Tolstoi-Straße, Magdalenenplatz, Markt, Martin-Luther-Straße 67 - 69, Mauerstraße, Nachstraße, Nordstraße, Robert-Blum-Straße, Rosenstraße, Schartauer Straße, Scheunenstraße, Stieles Gang, Südring 25, Thomas-Mann-Straße, Treppengang, Turmstraße, Vogelgesang, Weinbergstraße, Wiesenstraße, Wilhelm-Külz-Straße 30, Yorkstraße 1 - 7, Ortschaft Gütter

Stadt Genthin: Ortschaften Dretzel, Gladau, Schattberge

Stadt Möckern: Ortschaften Grabow, Krüssau, Räckendorf, Rietzel, Stresow, Theeßen
Gemeinde Elbe-Parey: Ortschaft Hohenseeden und Ortschaft Güsen folgende Straßen: An der Heide, Breiter Weg 40 - 128, Chausseestraße, Diebsteig, Erich-Weinert-Ring, Feldstraße, Feldweg, Fontane Straße, Friedrichstraße, Goethestraße, Heinrich-Heine-Straße, Kleiststraße, Lessingstraße, Luisenstraße, Mozartstraße, Schillerstraße, Straße der DSF, Thomas-Mann-Straße, Weststraße.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist ab dem 01.11.2016 wie folgt zu erreichen:

39124 Magdeburg, Rothenseer Str. 73, Tel.: 0391 50385537 oder 015123652345, E-Mail: roman.hartke@gmx.de.

Burg, 18. Oktober 2016

Im Auftrag

gez. Girke

---

## B. Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

**201**

## Wahlbekanntmachung für die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

1. **Am Sonntag, dem 06. November 2016,**

findet in den Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow die Wahl

**der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten**
**(der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters)**

statt.

**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

Der Termin einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (§ 30 a Abs.1 KWG LSA) ist der 27.11.2016

2. Die Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bilden jeweils einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in den Ortschaften

- Brettin in der Schulspeisung im OT Brettin, Heinrich-Heine-Straße 72;
- Demsin im Dorfgemeinschaftshaus im OT Kleinwusterwitz, Genthiner Straße 39; barrierefrei
- Jerichow im Bürgerhaus im OT Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 55; barrierefrei
- Kade im Dorfgemeinschaftshaus im OT Kade, Genthiner Straße 22; barrierefrei
- Karow im Dorfgemeinschaftshaus im OT Karow, Friedenstraße 29;
- Klitsche im Dorfgemeinschaftshaus im OT Neuenklitsche, Dorfstraße 6; barrierefrei
- Nielebock im Schulungsraum Feuerwehr im OT Nielebock, Lindenstraße 17; barrierefrei
- Redekin in der Parkgaststätte im OT Redekin, Parkstraße 14;
- Roßdorf im Dorfgemeinschaftshaus im OT Roßdorf, Fröbelstraße 23; barrierefrei
- Schlagenthin in der Grundschule im OT Schlagenthin, Schulstraße 12 A
- Wulkow im Dorfgemeinschaftshaus im OT Kleinwulkow, Hauptstraße 12; barrierefrei
- Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus im OT Zabakuck, Am Park 12; barrierefrei

eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 04. bis 12. Oktober 2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jeder Wahlberechtigte, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung behält der Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Stimmvergabe:
Jeder Wähler hat **eine** Stimme
- Der Stimmzettel enthält die in der Einheitsgemeinde zugelassenen Bewerber.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

Der Stimmzettel muss von dem Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellungen der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.
Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

6. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow einen

amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle über senden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
   Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen , bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
   Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jerichow, den 14. Oktober 2016

gez. Sontowski - Dienstsiegel –
Gemeindewahlleiterin
stellv. Bürgermeister der Stadt Jerichow

---

**202**

Stadt Jerichow

## Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten (der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) der Stadt Jerichow am 06. November 2016

Der Wahlausschuss der Stadt Jerichow hat auf seiner Sitzung am 13.10.2016 gemäß § 30 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 62 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen, die Zulassung des nachfolgend aufgeführten Bewerbers beschlossen:

| Name, Vorname | Geburtsjahr | Stand | Hauptwohnung |
|---|---|---|---|
| Bothe, Harald | 1959 | Beamter | OT Klietznick<br>Hauptstraße 15 a<br>39319 Jerichow |

Jerichow, den 14.10.2016

gez. Sontowski
Gemeindewahlleiterin

---

**203**

Gemeinde Möser
Der Wahlleiter

## Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber zur Wahl des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister/in) am 6. November 2016

Auf der Grundlage des § 30 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 62 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wurden durch den Gemeindewahlausschuss der Gemeinde Möser in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Oktober 2016 nachfolgend aufgeführte Bewerber um das Amt des Hauptverwaltungsbeamten, in alphabetischer Reihenfolge, zugelassen:

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtsjahr | Hauptwohnung | Partei oder Wählergruppe |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Köppen, Bernd | Dipl.-Ing. für Maschinenbau | 1958 | Mörtelstraße 27<br>39291 Möser<br>OT Hohenwarthe | - |
| 2. | Simon, Marko | Heizungs- und Lüftungsbauer | 1975 | Chausseestraße 17B<br>39291 Möser<br>OT Schermen | - |

Möser, 17.10.2016

gez. Dehne
Gemeindewahlleiter

---

**204**

Gemeinde Möser

## Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Akazienweg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Schermen

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat am 18.06.1997 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Am Akazienweg“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Beschluss zur Erfüllung der Auflagen aus der Genehmigung wurde durch den Gemeinderat Schermen am 28.09.1999 gefasst.

Der Bebauungsplan wurde am 28.11.2003 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Am Akazienweg“ am 14.09.2016 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Am Akazienweg“ wird hiermit rückwirkend zum 28.11.2003 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Köppen
Bürgermeister

---

**205**

Gemeinde Möser

## Bekanntmachung über die Auslegung des Bebauungsplanes „Energiepark Körbelitz“, Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 13.09.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes „ Energiepark Körbelitz“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortschaft Körbelitz und südlich der Ortschaft Möser, hat eine Flächengröße von ca. 58,7 ha und umfasst folgende Flurstücke:

Flur 8: 10001, Flur 2: 10004 (teilw.), 10010, 10014, 10015, 10016, 10017, 10019, 10021, 10022, 10023, 10024, 10026, 10027, 10029, 10031, 10032, 10034, 15/3, 41/4, 94/11, 98/33, 120/41, 122/9

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Energiepark Körbelitz“, die Begründung und der Umweltbericht liegen in der Zeit vom

**27.10.2016 bis 28.11.2016**

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|---|---|---|
| Planzeichnung und Begründung | IGP Perleberg | Festsetzung baulicher Nutzung |
| Umweltbericht | LPR Landschaftsplanung | Mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf:<br>1. raumwirksame Planungen<br>Informationen zu Vorgaben des Regionalen Entwicklungsplanes für die Region Magdeburg<br>2. Schutzgut Mensch<br>Informationen zu Blend- und Fernwirkung<br>3. Schutzgut Tier<br>Informationen zu Lebensräumen der Brutvögel, Amphibien und der Zauneidechse sowie zu geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen<br>4. Biotope<br>Informationen zu Einflüssen auf Biotope sowie zu geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen<br>5. Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima<br>Informationen zu Einflüssen auf Boden- und Wasserhaushalt, insbesondere zum Umgang mit der Altlastverdachtsfläche und Einflüssen auf das lokale Klima<br>6. Schutzgut Landschaft<br>Informationen über Beeinträchtigung des |

| | | |
|---|---|---|
| | | Landschaftsbildes<br><br>7. Kulturgüter<br>Informationen zu den Einflüssen auf das archäologische Kulturdenkmal |
| Stellungnahme von Behörden und TÖB | Bodendenkmalschutz-Behörde | Archäologisches Kulturdenkmal |
| | Bodenschutzbehörde | Altlastenverdachtsfläche<br>Schwermetalle und organische Schadstoffe<br>Bodenveränderung<br>Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen<br>Bodenbelastungsfläche |
| | Immissionsschutzbehörde | BlmSchG – Anlagen |
| | Allgemeine Ordnungsaufgaben | Kampfmittelverdachtsfläche |
| | Abfall- und Bodenschutzbehörde | Einflussradius Deponie |
| | Regionale Planungsgemeinschaft | Vorhaltegebiet für den Ausbau ökologischer Verbundsysteme |
| | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie | Archäologisches Kulturdenkmal |
| | Ehle-Ihle-Verband | Wassergräben, Auswirkung auf Freiraumplanung, Entwicklungskonzept<br>Photovoltaikanlagen |
| Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit | | Keine umweltrelevanten Stellungnahmen |

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen
Bürgermeister

---

## C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

**206**

NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH

### Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die

## Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2015

Der Aufsichtsrat der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH hat am 13.06.2016 den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.025.085,58 und einem Jahresüberschuss von Euro 96.234,84 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß **§ 322** HGB erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von Euro 96.234,84 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 21.11.2016 bis 24.11.2016 und vom 28.11.2016 bis 30.11.2016 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der **§§ 325 bis 328 HGB** bleiben unberührt.

Geschäftsführung

---

**207**

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH

## Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2015

Die Gesellschafterversammlung der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH hat am 13.06.2016 den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von Euro 4.229.128,54 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß **§ 322** HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 21.11.2016 bis 24.11.2016 und vom 28.11.2016 bis 30.11.2016 in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der **§§ 325 bis 328 HGB** bleiben unberührt.

Geschäftsführung

---

**208**

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH

## Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2015

Die Gesellschafterversammlung der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH hat am 13.06.2016 den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von Euro 2.585.036,89 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß **§ 322** HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 21.11.2016 bis 24.11.2016 und vom 28.11.2016 bis 30.11.2016 in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften **§§ 325 bis 328** HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

---

**209**

Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH

## Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2015

Die Gesellschafter, Landkreis Jerichower Land, Stadt Genthin und der Verein Wirtschaft im Jerichower Land e.V. haben am 22.04.2016 den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von Euro 561.814,74 und einem Jahresfehlbetrag von Euro 5.195,28 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 317 HGB erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von Euro 5.195,28 wird auf den Verlustvortrag angerechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 21.11.2016 bis 25.11.2016 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der TGZ Jerichower Land mbH in Jerichower OT Roßdorf, An der Mittelheide 5, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

---

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**